



Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.2.1	Ausgaben von Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern und Erstellung des Stammdatenblattes	
	je Antrag	14,20 €
1.2.1.2	mit Gewebeentnahmesystem - je Rind	2,72 €
1.2.1.3	mit elektronischem Speicher (FDX) - je Rind	4,00 €
1.2.1.3	mit elektronischem Speicher (HDX) - je Rind	4,50 €
1.2.2	Einzelfertigung von Ersatzohrmarken	
1.2.2.1	Erstellung ohne zeitliche Vorgaben	
	je Ersatzohrmarke	2,23 €
1.2.2.2	Erstellung von Hand mit zeitlicher Vorgabe (Express-Bestellung)	
	je Antrag	5,00 €
	je Ersatzohrmarke	15,00 €
1.2.2.3	Erstellung von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher (FDX)	
	je Ersatzohrmarke	3,75 €
1.2.2.3	Erstellung von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher (HDX)	
	je Ersatzohrmarke	4,25 €
1.2.3	Einzelfertigung von Rinderpässen und Stammdatenblättern	
1.2.3.1	Einzelfertigung von Ersatzrinderpässen	
	je Antrag	6,30 €
	je Dokument	9,00 €
1.2.3.2	Korrektur und inhaltliche Pflege von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier einschließlich Korrektur des Stammdatenblatts)	
	je Antrag	6,30 €
	je Dokument	9,00 €
1.2.3.3	Aufnahme von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) von Tieren aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Drittländern	
	je Antrag	6,30 €
	je Dokument	9,00 €
1.2.4	Anfertigung von Equidentransponder	
1.2.4.1		je Transponder 3,70 €
1.2.5	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Rindern	
1.2.5.1	Meldung mit Meldekarte oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer durch Rinderhalter, Viehhändler oder Viehhandelsunternehmen	
	je Meldung	0,69 €
	bei formloser Meldung zzgl. je Meldung	0,65 €
1.2.5.2	Meldung mit Meldekarte oder Telefax durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	
	je Meldung	1,12 €
1.2.5.3	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) durch Rinderhalter, Viehhändler, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	
	je Meldung	0,14 €
1.2.5.4	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen	
	je Bestellung	8,00 €
	je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	0,08 €
1.2.6	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen	
	je Antrag	10,00 €
	je Paket	7,00 €
1.2.6.1		je Ohrmarke 0,07 - 0,10 €
1.2.6.2		je Ohrmarke mit Gewebeentnahmesystem 1,98 €



Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.2.7	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schweinen	
1.2.7.1	Meldung mit Meldekarte oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer nach §§ 40 und 42 ViehVerkV	je Meldung 0,75 € bei formloser Meldung zzgl. je Meldung 0,65 €
1.2.7.2	Direktmeldung über Internet an die zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Meldung 0,17 €
1.2.7.3	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung	je Bestellung 8,00 € je Meldekartenbogen (vier Meldungen) 0,08 €
1.2.8	Anfertigung von Kennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen	
1.2.8.2	Anfertigung von Kennzeichnungssätzen mit einer Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und einer Ohrmarke mit elektronischem Speicher	je Auftrag 14,20 € je Kennzeichnungssatz (Caisley) 2,35 € je Kennzeichnungssatz (Datamars TAG Faster) 1,60 €
1.2.8.3	Anfertigung von Kennzeichnungssätzen mit einer Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und einem Bolus mit elektronischem Speicher	je Auftrag 14,20 € je Kennzeichnungssatz 2,80 €
1.2.8.4	Anfertigung von einer Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schlachtlämmern bis zu einem Alter von 12 Monaten	je Auftrag 14,20 € je Kennzeichnungssatz (Caisley) 0,19 - 0,23 € je Kennzeichnungssatz (Datamars TAG Faster) 0,60 €
1.2.8.5	Anfertigung von Kennzeichnungssätzen mit einem Bolus mit elektronischen Speicher und einem Fesselband ohne elektronischen Speicher	je Auftrag 14,20 € je Kennzeichnungssatz 8,00 €
1.2.8.6	Anfertigung von Kennzeichnungssätzen mit einer Ohrmarke mit Gewebeentnahmesystem und einer Ohrmarke mit elektronischem Speicher	je Auftrag 14,20 € je Kennzeichnungssatz 2,45 €
1.2.9	Registrierung und Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schafen und Ziegen	
1.2.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer	je Meldung 0,75 € bei formloser Meldung zzgl. je Meldung 0,65 €
1.2.9.2	Direktmeldung über Internet an die zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Meldung 0,17 €
1.2.9.3	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung	je Bestellung 8,00 € je Meldekartenbogen (vier Meldungen) 0,08 €
1.2.10	Anfertigung und Lieferung von Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen	
1.2.10.1	Anfertigung einer Ersatzohrmarke	je Auftrag 6,90 € je Ersatzohrmarke 0,53 €
1.2.10.2	Anfertigung einer Ersatzohrmarke mit elektronischem Speicher	je Auftrag 6,90 € je Ersatzohrmarke 3,05 €
1.2.11	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden	
1.2.11.1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes für den Zugang zu dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	je Antrag 9,40 €



Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.2.11.2	Einrichtung, Änderung und Beendigung von Vollmachten für Tierhalterinnen und Tierhalter in der zentralen Datenbank HI-Tier	8,50 €
1.2.11.5	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind und nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt sind; insbesondere die Umkennzeichnung von Rindern durch Einziehung von falscher Ersatzohrmarken sowie Bereinigung des HIT-Bestandsregisters nach einer amtlichen Kontrolle oder im Auftrag des Tierhalters.	nach Zeitaufwand
Anmerkung zu den obigen Tarifstellen: Zusätzlich wird zur Bearbeitung von Anträgen der Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 bis 1.2.9 eine Grundgebühr in Höhe von 6,00 € kalendervierteljährlich erhoben. Bei der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt die Grundgebühr 4,00 €. In den Gebühren nach Tarifstelle 1.2.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 bis 1.2.11 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Teilweise werden Beihilfen vom Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein (TSF) für beihilfeberechtigte Rinderhalter gewährt.		

Stand: 01.01.2025